

Die Abtreibungsregime der OECD-Länder und ihre Bestimmungsfaktoren im Vergleich

Gindulis, Edith

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gindulis, E. (2002). Die Abtreibungsregime der OECD-Länder und ihre Bestimmungsfaktoren im Vergleich. *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 31(3), 315-336. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-60042>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC Licence (Attribution-NonCommercial). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0>

Die Abtreibungsregime der OECD-Länder und ihre Bestimmungsfaktoren im Vergleich

Der Abbruch einer Schwangerschaft gehört weltweit zu den leidenschaftlich diskutierten Themen der Gegenwart. Verfechter moralischer, politischer und juristischer Argumente stoßen in den Kontroversen aufeinander und prägen je nach ihrem Einflussbereich die Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung in den Staaten mit. Die unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Argumente in den jeweiligen Ländern hat eine international differierende Rechtsvielfalt zur Folge: Sie reicht vom generellen Verbot über das Modell einer stark eingeschränkten bis hin zu einer völlig liberalen Regelung.

Die forschungsleitenden Fragestellungen der vorliegenden Arbeit fokussieren auf die Bestimmungsfaktoren der staatlichen Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch in 22 OECD-Demokratien. Dabei greift die Untersuchung auf die Theorieschulen der international vergleichenden Staatstätigkeitsforschung zurück. Der OECD-Vergleich enthüllt, dass in ganz besonderem Maße politische Parteien die Ausgestaltung des nationalen Abtreibungsrechts determinieren. In einzelnen Ländern beeinflussen ferner Institutionen die politische Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung.

1. Einleitung¹

Der Abbruch einer Schwangerschaft steht weltweit im Zentrum gesellschaftspolitischer Auseinandersetzungen: für die einen eine Forderung nach Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmung, für die anderen ein Zeichen von Immoralität und Destruktion. Kaum ein anderes Rechtsgebiet hat in den vergangenen Jahrzehnten international eine größere Reformwelle erlebt als die Regulierung der Abtreibung. In den meisten Reformländern wurde eine rechtspolitische Kehrtwendung vollzogen. Die Gesetzgeber begnügten sich nicht mit Detailkorrekturen, sondern stellten das Recht auf eine völlig neue Grundlage. Bemerkenswert ist jedoch nicht allein der Reformeifer, sondern auch die verschiedenen rechtspolitischen Wege, welche dabei beschritten wurden. Das gegenwärtige Spektrum der in den einzelnen Staaten geltenden Modelle reicht vom generellen Verbot (z. B. Irland) über stark eingeschränkte Zulässigkeit (z. B. Australien) bis hin zu einer völlig offenen Regelung (z. B. Schweden).

Die Entwicklung zur Liberalisierung der politischen Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung verlief in 22 OECD-Industrieländern zeitlich gestaffelt. Die Reform der Rechtsordnung setzte zunächst in Großbritannien (ohne Nordirland) (Abortion Act von 1968) ein, um alsbald auf die skandinavischen sowie englischsprachigen und schließlich auf die mitteleuropäischen Länder überzugreifen. Zu Beginn der 70er Jahre modifizierten Dänemark, Finnland und Schweden ihr Abbruchsrecht. Eine Liberalisierung der Gesetzgebungen erfolgte ebenfalls in den Einzelstaaten bzw. Provinzen von Australien, Kanada und der USA. Vorausgegangen waren bedeutsame Gerichtsurteile, welche als Impulsgeber fungierten. In den folgenden Jahren reformierten auch Österreich, Frankreich, Norwegen, die Bundesrepublik Deutschland, Neuseeland, Italien und Luxemburg ihre Strafvorschriften. In den 80er Jahren erfasste die Reformwelle zuerst die Niederlande, anschließend Portugal, Spanien und Griechenland. Die Schlusslichter stellen Belgien und Japan dar. Die über hundertjährige belgische

Rechtsordnung wurde nach langen und kontroversen Diskussionen erst 1990 umgestaltet. In Japan erfuhr der Abtreibungsparagraph, welcher bereits 1948 im Zuge bevölkerungspolitischer Maßnahmen erlassen worden war, Ende der 90er Jahre eine einschneidende Novellierung (vgl. Becker 1972; Eser/Koch 1988, 1989, 1999; Pro Familia 1993; Europäisches Parlament 1994; European Network 1996).

Hinter den Gesetzgebungen der OECD-Länder verbirgt sich in der Regel ein umfangreiches Motivbündel, das durch verschiedene Detailbestimmungen umgesetzt wird. Im Vordergrund steht dabei der Konflikt um den Grad der Schutzwürdigkeit des werdenden Lebens und der Anerkennung der Interessen von Frauen (wie Recht auf Gesundheit und Leben, Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Privatsphäre) (Eser/Koch 1999, V). Je nach Gewichtung dieser Rechtsgüter wird er durch entsprechende Verbots- und Erlaubnisnormen hinsichtlich der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen austariert. Eine Bestimmung kann den Schutz des Ungeborenen in den Vordergrund stellen oder aber der Entscheidungsfreiheit der Frau über eine Schwangerschaft den Vorrang einräumen (Koch 1985, 1045). In der Praxis münden die unterschiedlichen Überlegungen in folgende drei Grundformen der Gesetzgebung:

a) *Indikationslösung (Modell stark bis mäßig eingeschränkter Zulässigkeit)*, welche die Rechtswidrigkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung ausschließt, wenn die im Gesetz detailliert ausgestalteten Bedingungen² erfüllt sind und der Eingriff innerhalb einer bestimmten Schwangerschaftsdauer erfolgt. Die rechtsverbindliche Feststellung ist dem Arzt (bzw. der beratenden Person) überlassen. Das Indikationsmodell findet sich in Australien³, Finnland, Großbritannien (ohne Nordirland), Italien, Japan, Kanada⁴, Luxemburg, Neuseeland, Portugal, der Schweiz, Spanien und – mit außergewöhnlich restriktiver Strafbestimmung – in Irland (Becker 1972; Eser/Koch 1988, 1989, 1999; Pro Familia 1993; Europäisches Parlament 1994; European Network 1996; Moors 1997).

b) *Fristenlösung (Modell weiter rechtlicher Zulässigkeit)*. Hier besteht eine Strafflosigkeit, wenn der Eingriff binnen einer bestimmten Frist der Schwangerschaftsdauer erfolgt. Die Frau ist grundsätzlich berechtigt, selbst über den Abbruch einer Schwangerschaft zu entscheiden. Länder, in denen das Fristenmodell zur Anwendung kommt, sind Dänemark, Griechenland, Norwegen, Österreich, Schweden und die USA⁵ (Becker 1972; Eser/Koch 1988, 1989, 1999; Pro Familia 1993; Europäisches Parlament 1994; European Network 1996; Moors 1997).

c) Drittens gibt es eine *Mischform (Modell weiter rechtlicher Zulässigkeit, bei gleichzeitiger expliziter Bewertung des Eingriffs als grundsätzlich zu vermeidenden Ausnahmefall)*, bei der es für die Zulässigkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung substantiell auf das Vorliegen einer „Notlage“ bzw. „Notsituation“ ankommt. Im Gesetz wird jedoch nicht versucht, die in Betracht kommenden Fälle genauer zu umschreiben. Die rechtsverbindliche Einschätzung ist der Frau oder einer gemeinsamen Entscheidungsfindung von Patientin und Arzt (bzw. beratender Person) überlassen. Staaten, in denen eine Mischformregelung gilt, sind Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und die Niederlande (Eser/Koch 1988, 1989, 1999; Pro Familia 1993; Europäisches Parlament 1994; European Network 1996).

Mit welchen Bestimmungsfaktoren lassen sich diese divergierenden politischen Regulierungen der Schwangerschaftsunterbrechung international vergleichend erklären? Welche Einflussgrößen determinieren die Gestaltung des Abtreibungsgesetzes in den OECD-Demokratien?

Im Folgenden werden zunächst die theoretischen Erklärungsansätze entwickelt (2). Der anschließende Abschnitt skizziert das methodische Vorgehen der vergleichenden empirischen Analyse über die Bestimmungsfaktoren der Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch in 22 OECD-Ländern (3). Im darauffolgenden Absatz werden die signifikanten statistischen Zusammenhänge zwischen dem Abbruchsrecht

und den einzelnen erklärenden Einflussgrößen dargestellt (4). Ein Resümee der zentralen Ergebnisse bildet den Schluss dieses Aufsatzes (5).

2. Theorien

Der analytisch-erklärenden Untersuchung liegt die Überlegung zugrunde, dass die Ursachen für das international unterschiedliche Abbruchsrecht in ganz besonderem Maße auf politische Parteien und Institutionen, sozioökonomische sowie kulturell-religiöse Bedingungen und auf die Teilhabe von Frauen an politischen Entscheidungsprozessen zurückzuführen sind. Folglich greift diese Studie auf die Theorieschulen der international vergleichenden Staatstätigkeitsforschung zurück (vgl. Schmidt 1993c). Darüber hinaus gilt es, soziokulturelle Einflussgrößen sowie die feministische Differenzlehre zu berücksichtigen.

Die *Theorie der sozioökonomischen Determination von Staatstätigkeit* betont die Bedeutung der Ökonomie für die Ausformung materieller Politik (Lessenich 2000, 43). Dem ältesten Ansatz der international vergleichenden Policy-Forschung zufolge wird die Staatstätigkeit insbesondere durch strukturelle gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Entwicklungen und den daraus entstehenden Problemlagen im Gemeinwesen geprägt (Wagner 1911). Der sozioökonomische Funktionalismus versteht die Regierungspolitik als das Ergebnis der kapitalistischen Umwälzung bzw. gesellschaftlichen Modernisierung. Unter weitgehender Vernachlässigung von politischen Willensbildungs- sowie Entscheidungsprozessen, Akteuren und Institutionen werden Variationen von Regierungspolitik vor allem auf sozioökonomische Niveaudifferenzen zurückgeführt (Obinger 1998, 25). Gibt es nun einen Zusammenhang zwischen der staatlichen Regelung zum Schwangerschaftsabbruch und dem wirtschaftlichen Entwicklungsniveau bzw. gesellschaftlichen Modernisierungsstand eines Landes? Beeinflusst die von ökonomischen Umwälzungen beschleunigte Modernität gesellschaftliche Grundhaltungen und Wertvorstellungen bzw. findet der modernisierungsbedingte Säkularisierungs- wie

Rationalisierungsprozess Niederschlag in der Gestaltung des nationalen Abtreibungsgesetzes? Im Folgenden ist zu untersuchen, ob reiche Industrienationen ihre Rechtsvorschrift liberaler gestalten als Länder mit einem geringen wirtschaftlichen Entwicklungsstand bzw. gesellschaftlichen Modernisierungsniveau. Schlüsselgrößen hierfür sind das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf sowie der Beschäftigungsanteil im Primär-, Industrie- und Dienstleistungssektor eines Landes, zumal der Prozess wirtschaftlicher Modernität in der Regel mit abnehmender Erwerbstätigkeit im Agrarbereich sowie in der Industrie und wachsendem Beschäftigungsvolumen im privaten wie öffentlichen Dienstleistungssektor einher geht (Schmidt 1993b, 278).

Lässt sich ferner zwischen dem Abbruchsrecht und der Religionszugehörigkeit der Bevölkerung einer Demokratie ein Zusammenhang attestieren? Es gilt zu überprüfen, ob die Konfessionsstruktur eines Landes die gesetzliche Beurteilung der Abtreibung determiniert. So setzt sich insbesondere die katholische Kirche massiv für den Schutz des Ungeborenen ein, da ihrer Vorstellung nach mit der Empfängnis ein beseeltes menschliches Leben entstanden ist, welches es ausnahmslos zu schützen gilt. Beide christlichen Religionen haben zumindest in ihren organisierten Formen infolge der Säkularisierung und Rationalisierung fortschreitend an Funktion und Geltung verloren. Der gegenwärtige *kulturell-religiöse Einfluss* der Kirchen bzw. Konfessionen auf die öffentliche Meinung und ebenso die Staatstätigkeit, insbesondere im Bereich der Familienpolitik, sollte jedoch nicht unterschätzt werden. Wie groß die Einwirkung von Religion auf die politischen Akteure in Hinblick auf die Gestaltung der Gesetzgebung über den Schwangerschaftsabbruch ist, soll der empirische Nationenvergleich deutlich machen.

Die *Parteiendifferenztheorie* begreift die Staatstätigkeit als Produkt politischer Entscheidungsprozesse, insbesondere wird die parteipolitische Zusammensetzung von Regierungen als entscheidende Einflussgröße für die Wahl der Politikinstrumente, den Inhalt der Regierungspraxis und deren Auswirkungen angesehen (Schmidt 1997, 541). Die unterschied-

lichen Ergebnisse staatlicher Regulierung sind primär den unterschiedlichen ideologischen Präferenzen der regierenden Parteien zuzurechnen. Veränderungen in der parteipolitischen Zusammensetzung von Regierungen führen demnach zu entsprechenden Veränderungen auf der Ebene staatlicher Politik. Die Abtreibungsfrage stellt eine gleichermaßen normativ wie ideologisch umkämpfte Gesellschaftsthematik dar und provoziert wie kaum ein anderer Politikgegenstand erbitterte parteipolitische Auseinandersetzungen. Es gilt zu überprüfen, ob liberale Parteien sowie Linksparteien (sozialdemokratische und links von ihnen positionierte Parteien), welche sich programmatisch der Geschlechteregalität und den Interessen von Frauen verpflichtet fühlen, andere Politiklösungen favorisieren als christdemokratische Mitte-Parteien oder konservative Rechtsparteien, die sich durch eine ideologische Nähe zur katholischen Kirche oder eine konservative Frauen- und Familienpolitik auszeichnen.

Eine andere zu untersuchende Einflussgröße, welche zur Erklärung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten der Rechtsordnungen dienen könnte, ist die geschlechtsspezifische Betroffenheit. Zu den Kernelementen *feministischer Differenztheorie* gehört die Annahme, dass die Wahrnehmung und Gestaltung der Umwelt entscheidend vom Geschlecht beeinflusst werden (Ebbecke-Nohlen/Nohlen 1994, 131). Männer und Frauen besitzen aufgrund der geschlechtsspezifisch selektiven Erfassung und Deutung der Wirklichkeit unterschiedliche Vorstellungen hinsichtlich ihrer selbst, ihrer Handlungen, Überzeugungen und ihres Lebensraums. Die gleichen Dinge haben für sie nicht die gleiche Bedeutung. Das Abbruchsrecht steht in besonderer Weise im Zentrum des frauenpolitischen Interesses, denn es geht dabei um die Selbstbestimmung in der Frage von Mutterschaft und eigener Lebensgestaltung (Cordes 1996, 50). Engagieren sich folglich insbesondere Frauen für ein offenes Gesetz, das die Entscheidungskompetenz über die Unterbrechung einer Schwangerschaft ihrer alleinigen Verantwortung überlässt? Eine weitere zentrale Frage dieses Beitrags beschäftigt sich mit der „women’s policy machinery“ (Sawer 1991, 261): In wel-

chem Ausmaß beeinflusst die politische Repräsentation von Frauen im Parlament sowie in der Regierung die politische Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung in den westlichen Demokratien?

Die letzte Forschungsfrage befasst sich mit der verfassungsrechtlich vorgegebenen institutionellen Fesselung der zentralstaatlichen Exekutivmacht. Dem *politisch-institutionalistischen Ansatz* zufolge wird die staatliche Steuerung insbesondere durch institutionelle und prozessuale Arrangements der Willensbildung sowie Entscheidungsfindung in der Politik mit geprägt (Schmidt 1993c, 378). Die intervenierenden politischen Variablen sind Institutionen und Verfahren des politischen Systems, formale oder informelle Regeln sowie Normen, welche das Wollen, Können und Handeln von individuellen oder kollektiven Akteuren, politischen Parteien, Regierungen sowie Verwaltungen begrenzen (Schmidt 1992, 202). Demnach agieren Regierungsparteien nicht in einem Vakuum, sondern finden einen von institutionellen Begrenzungen vorgegebenen Handlungs- und Gestaltungsraum vor, der die Durchsetzungschancen ihrer Politikoptionen beeinflussen kann.

In diesem Zusammenhang sind vor allem verfassungsmäßig vorgegebene Vetospieler (Tsebelis 1995), welche den parteipolitischen Wirkungskreis von Regierungen hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens einengen und begrenzen können, von großer Bedeutung. Im Hinblick auf die Durchsetzung der Rechtsordnung zum Schwangerschaftsabbruch kommt der Verfassungsgerichtsbarkeit eine besondere Rolle zu. In der Bundesrepublik Deutschland z. B. wurde 1975 der sozialliberale Gesetzbeschluss zur Einführung einer Fristenregelung durch das Bundesverfassungsgericht verhindert.

Eine weitere Vetomacht, die den politischen Entscheidungsträgern erhebliche Handlungsrestriktionen auferlegt, ist ein starkes direktdemokratisches Element. In Italien beispielsweise initiierte die katholische „Bewegung für das Leben“ 1981 ein Referendum, das die neue Abtreibungsvorschrift jedoch bestätigte: In der Volksabstimmung sprachen sich die Stimmberechtigten mehrheitlich gegen den Antrag auf Verschärfung der Gesetzgebung aus.

Gibt es folglich eine Beziehung zwischen den verfassungsmäßig vorgegebenen institutionellen Begrenzungen von Regierungspolitik, wie eine Verfassungsgerichtsbarkeit oder eine stark ausgebaute Direktdemokratie, und dem Abbruchsrecht in den OECD-Ländern? Neigen „Mitregenten“ (Schmidt 1995, 920) dazu, den Status quo zu bestätigen und damit Reformbestrebungen zu bändigen, oder lassen sie eine progressive Neuregelung der Gesetzgebung passieren?

3. Methodisches Vorgehen

Im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen 22 Industriestaaten, die im Zeitraum von 1960 bis 1998 untersucht werden. In alphabetischer Reihenfolge sind dies: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz und USA. Griechenland, Portugal und Spanien werden erst ab dem Zeitpunkt ihrer Redemokratisierung, demnach ab Mitte der 70er Jahre, in die Analyse einbezogen.

Die Auswahl der Länder stützt sich auf ein „most-similar-cases-design“. Hierdurch soll von vornherein die verzerrende Wirkung von großen Unterschieden in der Politikstruktur und Wirtschaftskraft begrenzt und kontrolliert werden, um somit die eigentlich interessierenden Wirkungsketten genauer analysieren zu können.

Die Analyse wird vor allem auf Makro-Ebene durchgeführt und findet ihren Schwerpunkt im Querschnittsvergleich, zumal die abhängige Größe – das Abbruchsrecht – auf den Rechtsstand des Jahres 1998 beschränkt ist. Bei den unabhängigen Einflussfaktoren handelt es sich dagegen um Durchschnittswerte von 1960 bis 1998, da angenommen wird, dass die aktuelle Regelung sozioökonomische und politisch-institutionelle Konstellationen der Vergangenheit widerspiegelt.

Die Studie stützt sich auf eine Zusammenschau von Theorieschulen der international vergleichenden Staatstätigkeitsforschung. Darüber hinaus gilt es, soziokulturelle Einfluss-

größen sowie die feministische Differenzlehre zu berücksichtigen. Ausgehend von diesen theoretischen Ansätzen über den Einfluss von sozioökonomischen, kulturell-religiösen, geschlechtsspezifischen und politisch-institutionellen Variablen auf die Staatstätigkeit werden diese einer vergleichenden empirischen Überprüfung unterzogen. Getestet werden die vermuteten Zusammenhänge mittels der *multivariaten Regressionsanalyse*. Zu diesem Zweck müssen die zu erklärende Größe sowie die erklärenden Variablen jedoch zunächst operationalisiert, d. h. messbar gemacht werden.

3.1 Operationalisierung der abhängigen Variable⁶

Die drei eingangs dargestellten Grundformen der politischen Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung werden zu Vergleichszwecken hinsichtlich ihrer gleichenden Normelemente, z. B. Art der zugelassenen Indikation, bewertet und in eine Rangfolge gebracht, welche *das Maß des Rechts auf eigenverantwortliche Entscheidungsfindung der Frau über eine Schwangerschaft* darlegt. Die detaillierte Abstufung erfolgt, um die empirische Rechtsvielfalt deutlicher abzubilden. Für die Einordnung der Gesetzgebungen werden *das Regelungsmodell, die Verfahrensregeln* und *die wesentlichen Rahmenbedingungen* nach ihrer Art sowie Anzahl ausgewertet und anschließend über Punktzuweisungen kodiert. Dabei wird von der Überlegung ausgegangen, dass die Rechtsordnung um so restriktiver und die Punktzahl geringer ist, je einschränkender die Zulässigkeit, umfangreicher die begleitenden Maßnahmen und je ungünstiger die Rahmenbedingungen sind. Umgekehrt gilt: Je weniger gesetzliche „Hindernisse“ vorhanden und höher die Anzahl der Punkte ist, desto liberaler ist das Abtreibungsgesetz gestaltet. Folglich bestimmt die Gesamtpunktzahl der einzelnen Länder ihre Rangfolge im Liberalitätsindex.

Im Hinblick auf die formalen Erfordernisse für einen zulässigen Schwangerschaftsabbruch ergeben sich international erhebliche Differen-

zen. Bei der Auswertung und Kodierung der Modelle ist es nicht möglich, auf Feinheiten einzugehen, da es für einen Vergleich der Generalisierung bedarf. Im Folgenden sollen deshalb die international typischen Regelungselemente aufgezeigt und hinsichtlich ihrer Klassifizierung beschrieben werden. Dabei handelt es sich explizit um die formal-rechtliche Komponente einer Bestimmung und nicht um ihre Anwendungspraxis. Die Problematik der Implementation wird, nicht zuletzt da auch große innerstaatliche Unterschiede auftreten und die Rechtswirklichkeit einer Gesetzgebung zur Abtreibung international schwer messbar ist, in der vorliegenden Studie nicht erörtert.

Die international verwandten Regelungsmodelle, Verfahrensregeln und ihre Punktzweisungen sind:

- *Verbotsmodell* = 0 Punkte.
- Die *Indikationslösung mit enger Indikation*⁷ auf Basis von *zwei* unabhängigen Gutachten⁸ bzw. Bescheinigungen = 1 Punkt.
- Die *Indikationslösung mit enger Indikation* auf Basis von Gutachten bzw. Bescheinigung *einer gesetzlich berechtigten Fachperson* = 2 Punkte.
- Die *Indikationslösung mit weiter Indikation*⁹ auf Basis von *zwei* unabhängigen Gutachten bzw. Bescheinigungen = 3 Punkte.
- Die *Indikationslösung mit weiter Indikation* auf Basis von Gutachten bzw. Bescheinigung *einer gesetzlich berechtigten Fachperson* = 4 Punkte.
- Die *Fristen- oder Mischformlösung mit fristengerechter Freistellung* auf Basis von *zwei* unabhängigen Beratungen = 5 Punkte.
- Die *Fristen- oder Mischformlösung mit fristengerechter Freistellung* auf Basis der Beratung durch *eine gesetzlich berechnigte Fachperson* = 6 Punkte.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen¹⁰ bei einem Schwangerschaftsabbruch sind die Bestimmungen hinsichtlich der *Kostenübernahme* und die *Einhaltung von Karenzzeiten* zwischen der Beratung und dem Eingriff. Sie werden bei der Klassifizierung punktgleich bewertet, weshalb es lediglich drei Varianten gibt:

- Erfolgt *keine Kostenübernahme* durch die Institutionen der Krankenversicherung und ist zwischen der Beratung und dem Eingriff *eine Wartefrist* einzuhalten = 0 Punkte.
- Erfolgt *eine Kostenübernahme* durch die Institutionen der Krankenversicherung und ist zwischen der Beratung und dem Eingriff *eine Wartefrist* einzuhalten *oder* erfolgt *keine Kostenübernahme* durch die Institutionen der Krankenversicherung und ist zwischen der Beratung und dem Eingriff *keine Wartefrist* einzuhalten = 0,5 Punkte.
- Erfolgt *eine Kostenübernahme* durch die Institutionen der Krankenversicherung und ist zwischen der Beratung und dem Eingriff *keine Wartezeit* einzuhalten = 1 Punkt.

Die Tabelle 1 fasst diese rechtlichen Normelemente zusammen und ordnet die OECD-Staaten zu. Wird die Punktzahl der Regelungselemente addiert, so ergibt sich eine Gesamtpunktzahl, welche den Liberalisierungsgrad des Abtreibungsgesetzes anzeigt. Dieser Liberalitätsindex erstreckt sich über den Bereich null bis sieben, wobei ein niedriger Wert ein restriktives und eine hohe Punktzahl ein liberales Recht widerspiegelt.

Die Rangordnung der Länder hinsichtlich ihrer Gesetzgebung über den Schwangerschaftsabbruch von 1998 stellt das Endprodukt der Operationalisierung der abhängigen Variable dar. Sie wird als Liberalitätsindex für die beabsichtigte multivariate Regressionsanalyse verwendet.

3.2 Operationalisierung der unabhängigen Variablen

Die erklärenden bzw. unabhängigen Größen lassen sich entlang der theoretischen Überlegungen in sozioökonomische, kulturell-religiöse, geschlechtsspezifische und politisch-institutionelle Variablen zusammenfassen.

Bei den unabhängigen Variablen handelt es sich um Durchschnittswerte von 1960 bis 1998, da angenommen wird, dass die aktuelle Abtreibungsgesetzgebung sozioökonomische und politisch-institutionelle Konstellationen der Vergangenheit widerspiegelt. Zu den besonders

Tabelle 1: Klassifizierung der OECD-Länder

Regelungsmodell und Verfahrensregeln							Rahmenbedingungen
Verbotsmodell (0)	Indikationsmodell mit enger Indikation auf Basis von zwei unabhängigen Gutachten bzw. Bescheinigungen (1)	Indikationsmodell mit enger Indikation auf Basis von Gutachten bzw. Bescheinigung einer gesetzlich berechtigten Fachperson (2)	Indikationsmodell mit weiter unabhängigen Gutachten bzw. Bescheinigungen (3)	Indikationsmodell mit weiter unabhängigen Gutachten bzw. Bescheinigung einer gesetzlich berechtigten Fachperson (4)	Fristengerechte Freistellung auf Basis von zwei unabhängigen Beratungen (5)	Fristengerechte Freistellung auf Basis der Beratung durch eine gesetzlich berechnete Fachperson (6)	
Irland (0)					Belgien (5)	Deutschland (6)	keine Kostenübernahme mit Wartefrist (0)
		Portugal (2,5), Luxemburg (2,5)	Japan (3,5)	Italien (4,5)	Frankreich (5,5)	Niederlande (6,5), Österreich (6,5)	Kostenübernahme mit Wartefrist oder keine Kostenübernahme ohne Wartefrist (0,5)
	Neuseeland (2), Schweiz (2), Spanien (2)	Australien (3), Kanada (3)	Finnland (4), Großbritannien (4)			Dänemark (7), Griechenland (7), Norwegen (7), Schweden (7), USA (7)	Kostenübernahme ohne Wartefrist (1)

Quellen: Becker 1972; Eser/Koch 1988, 1989, 1999; Pro Familia 1993; Europäisches Parlament 1994; European Network 1996 und Moors 1997.

Anmerkungen: Das Abbruchsrecht von Großbritannien gilt nicht für Nordirland. Die Gesamtpunktzahl der einzelnen Staaten ist fett hervorgehoben.

Tabelle 2: Operationalisierung der unabhängigen Variablen

Theorie der sozioökonomischen Determination der Staatstätigkeit	Soziokulturelle Theorie	Parteien-differenztheorie	Feministische Differenztheorie	Politisch-institutiona-listische Theorie
Sozioökonomische Variablen	Kulturell-religiöse Variablen	Politisch-institutionelle Variablen: Regierungsebene	Geschlechtsspezifische Variablen	Politisch-institutionelle Variablen: verfassungsmäßig vorgegebene institutionelle Vetospieler

Indikator

Wirtschaftliche Entwicklung: Bruttoinlandsprodukt pro Kopf (in 1000 Geary-Khamis Dollar)	Erwerbstätige nach Wirtschaftssektoren: Landwirtschaft, Industrie, Dienstleistungssektor	Anteil der erwerbstätigen Frauen an der weiblichen Bevölkerung	Katholischer Gesamtbevölkerungsanteil	Protestantischer Gesamtbevölkerungsanteil	Parteilpolitische Zusammensetzung der Regierungen	Anteil der weiblichen Abgeordneten im Parlament	Anteil der weiblichen Minister im Kabinett	Institutionen-Index auf Basis von Daten von Arend Lijphart (1999)
------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------	---------------------------------------	-------------------------------------------	---------------------------------------------------	-------------------------------------------------	--------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------

ergiebigen Datenquellen zählen dabei die Sammlungen von David B. Barrett (1982), Angus Maddison (1995), Jaap Woldendorp u.a. (2000), der OECD¹¹ (1997, 1999), der Inter-Parliamentary Union (1995), der Fischer Weltalmanach verschiedener Ausgaben und ein Datensatz zur parteipolitischen Zusammensetzung von Regierungen¹².

Die Tabelle 2 fasst die bereits beschriebenen Theorieschulen der international vergleichenden Staatstätigkeitsforschung zusammen und stellt die Indikatoren zur Operationalisierung der einzelnen unabhängigen Variablen dar.

Die Theorien über den Einfluss von sozioökonomischen, kulturell-religiösen, geschlechtsspezifischen und politisch-institutionellen Größen auf die Regierungspolitik werden hinsichtlich der Abtreibungsregime, welche einen Politikoutput darstellen, im weiteren Arbeitsschritt vergleichend empirisch getestet.

4. Vergleichende empirische Überprüfung

Der folgende Abschnitt widmet sich der empirischen Prüfung der theoriegeleitet ausgewählten Einflussgrößen. Zur Erfassung der Beziehung zwischen dem Abbruchsrecht und den Bestimmungsfaktoren kommt die multivariate Regressionsanalyse zur Anwendung. Diese makro-quantitative Methode besitzt den Vorteil, dass bei der Überprüfung einer Einflussvariable der Effekt anderer relevanter Bestimmungsgrößen auf die Gestaltung der Regelung konstant gehalten wird. Die Regressions-schätzungen werden sowohl mit als auch ohne die Untersuchungsländer Australien, Kanada und den USA durchgeführt. In diesen föderalen Staaten obliegt die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch den Einzelstaaten bzw. Provinzen, was zu einer divergierenden Rechtsvielfalt geführt hat. Ihre Einbeziehung in die empirische Analyse ist jedoch insofern gerechtfertigt, als die sozioökonomischen sowie parteipolitischen Bedingungen der Gliedstaaten sich nicht fundamental von denen auf Bundesebene unterscheiden. Die parteipolitische Färbung der Bundesregierung spiegelt adäquat die politischen Hauptströmungen und Kräfte-

verhältnisse in den einzelnen Staaten wider. Zudem setzten insbesondere in Kanada und den USA höchstrichterliche Urteile dem rechtspolitischen Gestaltungsspielraum der Provinzen bzw. Gliedstaaten enge Schranken, weshalb die einzelstaatlichen Gesetzordnungen viele sich gleichende Normelemente aufweisen.

Welche Faktoren bestimmen maßgebend die politische Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung in den OECD-Staaten? Die Tabelle 3 deckt vielfältige Zusammenhänge zwischen dem international unterschiedlichen Abbruchsrecht und den zu prüfenden Einflussgrößen auf. Im folgenden Abschnitt werden die wichtigsten empirischen Befunde für 21 Untersuchungsländer¹³, da die Ergebnisse der Regressions-schätzungen für 18 Staaten¹⁴ überwiegend identisch sind, dargestellt und interpretiert.

4.1 Der Einfluss wirtschaftlicher Entwicklung und gesellschaftlicher Modernisierung auf die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch

In den Spezifikationen 3, 5 und 6 ist zwischen der Abtreibungsgesetzgebung und dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand – gemessen am Bruttoinlandsprodukt pro Kopf – ein positiver Wirkungszusammenhang festzustellen. Der Regressionskoeffizient ist auf dem 10-Prozent-Niveau signifikant. Wie jedoch aus den Spezifikationen 1, 2 und 4 ersichtlich wird, erweist er sich bei Einbeziehung anderer unabhängiger Größen als nicht hinreichend robust. Alternative Modernisierungsindikatoren liefern vergleichbare Befunde: Keine relevante Einflussgröße für die Gestaltung der politischen Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung stellt der Beschäftigtenanteil im Dienstleistungssektor dar: Der Koeffizient erfüllt nicht die notwendigen Kriterien der statistischen Signifikanz (vgl. Spezifikation 7 und 8). Zwischen der Rechtsordnung und dem prozentualen Anteil der Beschäftigten im Agrarsektor lässt sich ebenfalls keine Beziehung konstatieren. Der Regressionskoeffizient zeigt jedoch konsistent ein negatives Vorzeichen auf, was die Modernisierungsthese bestätigt (vgl. Spezifikationen 9 und 10).

Tabelle 3: Liberalisierung der Abtreibungsbestimmung in 21 OECD-Ländern 1998

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Spezifikationskonstante	0,48 (0,18)	5,49 (2,48)	-1,43 (-0,58)	2,36 (1,06)	2,22 (1,05)	-0,83 (-0,37)	5,02 (1,63)	0,60 (0,15)	7,36 (8,14)	4,68 (4,35)
BIP pro Kopf (in 1000 Geary-Khamis Dollar) 1960–1998	0,24 (1,54)	0,11 (0,80)	0,34* (1,91)	0,19 (1,11)	0,34* (1,93)	0,33* (1,91)				
Erwerbstätige im Dienstleistungssektor 1960–1997	-	-	-	-	-	-	0,03 (0,71)	0,06 (0,98)		
Erwerbstätige in der Landwirtschaft 1960–1997	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,02 (-0,47)	-0,05 (-0,98)
Katholischer Gesamtbevölkerungsanteil 1970–1995	-0,01 (-0,98)	-0,03** (-2,71)	- -	- -	- -	- -	0,03*** (-3,12)	-0,01 (-1,31)	-0,03*** (-3,32)	-0,01 (-1,63)
Protestantischer Gesamtbevölkerungsanteil 1970–1995	-	-	-0,00 (-0,45)	0,00 (0,57)	-	-	-	-	-	-
Konservative Parteien 1960–1998	-	-0,03*** (-2,92)	-	-0,02 (-1,71)	-0,02* (-1,91)	-	-0,04*** (-3,04)	-	-0,03*** (-2,92)	
Linksparteien 1960–1998	0,04* (1,98)	-	0,05** (2,23)	-	-	0,04** (2,14)	-	0,03* (1,83)	-	0,03* (1,77)
Institutionen-Index nach Daten von Lijphart 1945–1996	-	-	-	-	-0,18 (-1,08)	-0,05 (-0,33)	-	-	-	
R-Quadrat	0,35	0,47	0,32	0,25	0,28	0,32	0,46	0,32	0,45	0,32
Korrigiertes R-Quadrat	0,23	0,37	0,20	0,12	0,16	0,20	0,37	0,20	0,36	0,20
N	21	21	21	21	21	21	22	22	22	22

Anmerkungen: *signifikant auf dem 10-Prozent-Niveau, **signifikant auf dem 5-Prozent-Niveau, ***signifikant auf dem 1-Prozent-Niveau. t-Statistik in Klammer. Maximaler Varianzinflationsfaktor = 1,60 (Gleichung 3). Die Regressions-schätzungen mit den geschlechtsspezifischen Variablen sind in der Tabelle 3 nicht dargestellt.

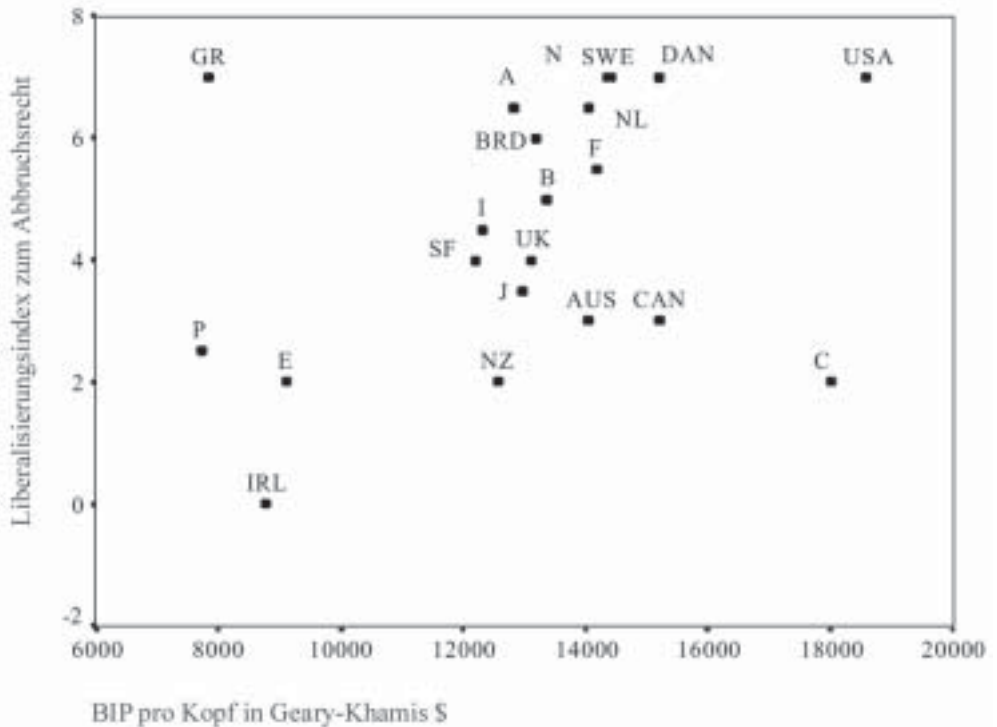
Weitere getestete sozioökonomische Variablen (siehe Tabelle 3) bleiben ebenfalls ohne statistisch signifikante Wirkung.

Wie lassen sich diese empirischen Befunde interpretieren? Erkennbar am Vorzeichen gilt: Je reicher die Industrienationen sind, desto liberaler ist die Rechtsbestimmung in den Ländern verfasst. Zweitens: Je weniger weit die Staaten im Modernisierungsprozess – gemessen am Beschäftigtenanteil in der Landwirtschaft – fortgeschritten sind, desto restriktiver ist das Abbruchsrecht in den Ländern gestaltet. Die OECD-Demokratien mit einem hohen ökonomischen Entwicklungsstand verfügen in der Tendenz über offenere Gesetze als Staaten auf einem geringen wirtschaftlichen Entwicklungsniveau. Allerdings erweisen sich die sozioökonomischen Variablen nur als begrenzt erklärungskräftig, was insbesondere auf die vom

allgemeinen Trend abweichenden Länder Griechenland und die Schweiz zurückzuführen ist (vgl. Schaubild 1). Sie stehen mit ihren wirtschaftlichen wie rechtspolitischen Gegebenheiten der Theorie der sozioökonomischen Determination von Staatstätigkeit entgegen¹⁵.

Während Griechenland als vergleichsweise arme Industrienation Ende der 80er Jahre eine offene Fristenregelung zum Schwangerschaftsabbruch einführt, wurde in der Schweiz als reichstem westeuropäischen Land 1942 ein enges Indikationsmodell im Strafgesetzbuch verankert. Im Vergleich zu den übrigen untersuchten Industriestaaten stellt Griechenland ökonomisch ein Peripherieland dar. Seine wirtschaftliche Entwicklung ist von starken regionalen Disparitäten und strukturellen Ungleichheiten geprägt (Evangelou 1988, 577). Gemeinsam mit Dänemark, Norwegen, Schweden und den USA,

Schaubild 1: Das Schwangerschaftsabbruchsrecht und der wirtschaftliche Entwicklungsstand der OECD-Staaten 1960–1998 (Durchschnittswerte)



Quelle: Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in Geary-Khamis Dollar der OECD-Staaten 1960–1998 (Durchschnittswerte); Maddison 2001. Anmerkung: Aufgrund fehlender vergleichbarer Daten wurde Luxemburg aus der Untersuchung ausgeschlossen.

welche einen hohen ökonomischen Entwicklungsstand aufweisen, besitzt Griechenland eine äußerst permissive Gesetzgebung zur Schwangerschaftsunterbrechung, die 1986 von einer sozialistische Regierung verabschiedet wurde.

Die Schweiz dagegen verfügt über ein hohes Niveau wirtschaftlicher Entwicklung und zählt mit Japan sowie den USA – gemessen am Bruttoinlandsprodukt pro Kopf – zu den reichsten OECD-Ländern. Im internationalen Vergleich ist jedoch das schweizerische Abbruchsrecht in verfahrensrechtlicher Hinsicht dem restriktiven Indikationsmodell zuzuordnen. Gemeinsam mit Spanien, das einen vergleichsweise niedrigen ökonomischen Entwicklungsstand aufweist, besitzt die Schweiz eine außerordentlich einschränkende Regelung. Gemäß dem schweizerischen Abbruchsrecht vom 1. Januar 1942 ist die Unterbrechung einer Schwangerschaft grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme bildet der medizinisch indizierte Eingriff als Spezialfall der gerechtfertigten Notlage (Locher 1988, 1506) (näheres unter 4.5).

Als Ergebnis der statistischen Überprüfung der sozioökonomischen Variablen lässt sich ein geringer Zusammenhang zwischen der politischen Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung und dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand bzw. gesellschaftlichen Modernisierungsniveau der untersuchten Staaten konstatieren. Insgesamt liefern sie einen begrenzten Beitrag zur Erklärung der internationalen Rechtsvielfalt. Die Unterschiede im wirtschaftlichen Entwicklungsstand bzw. Modernisierungsniveau können jedoch nur für einen Teil der OECD-Länder als Bestimmungsfaktor der nationalen Gesetzgebung herangezogen werden.

4.2 Der Einfluss kulturell-religiöser Traditionen auf die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch

In der Spezifikation 2 ist zwischen dem Liberalitätsindex und der kulturell-religiösen Variablen, gemessen am Anteil der Katholiken an der Gesamtbevölkerung, eine gegenläufige Beziehung festzustellen. Der Regressionskoeffizient zeigt das erwartete negative Vorzei-

chen und ist auf dem 5-Prozent-Niveau signifikant. Wie jedoch aus den Spezifikationen 1, 8 und 10 ersichtlich wird, erweist er sich bei Einbeziehung der Linksparteien als nicht robust. Lediglich wenn die Regierungsbeteiligung von konservativen Parteien in die Regressions-schätzung eingeht, übt der Anteil der Katholiken an der Gesamtbevölkerung einen signifikant negativen Effekt auf die Gesetzgebung aus (vgl. Spezifikationen 7 und 9)¹⁶. Keine relevante Einflussgröße für die politische Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung stellt dagegen der Anteil der Protestanten dar: Der Koeffizient erfüllt in keinem Fall die notwendigen Kriterien der statistischen Signifikanz (vgl. Spezifikation 3 und 4).

Wie lassen sich diese empirischen Befunde interpretieren? Zunächst kann festgehalten werden, dass dem Vorzeichen der Regressionskoeffizienten nach die Rechtsbestimmung in den OECD-Staaten mit einem hohen katholischen Bevölkerungsanteil in der Tendenz restriktiver gestaltet ist. Allerdings erweist sich die Konfessionsstruktur der untersuchten Länder als eine begrenzt erklärungskräftige Einflussgröße. Die Berechnungen zeigen, dass keine robuste Beziehung zwischen dem Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch und der Religionszugehörigkeit einer Bevölkerung besteht (vgl. Tabelle 3).

4.3 Der Einfluss politischer Parteien auf die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch

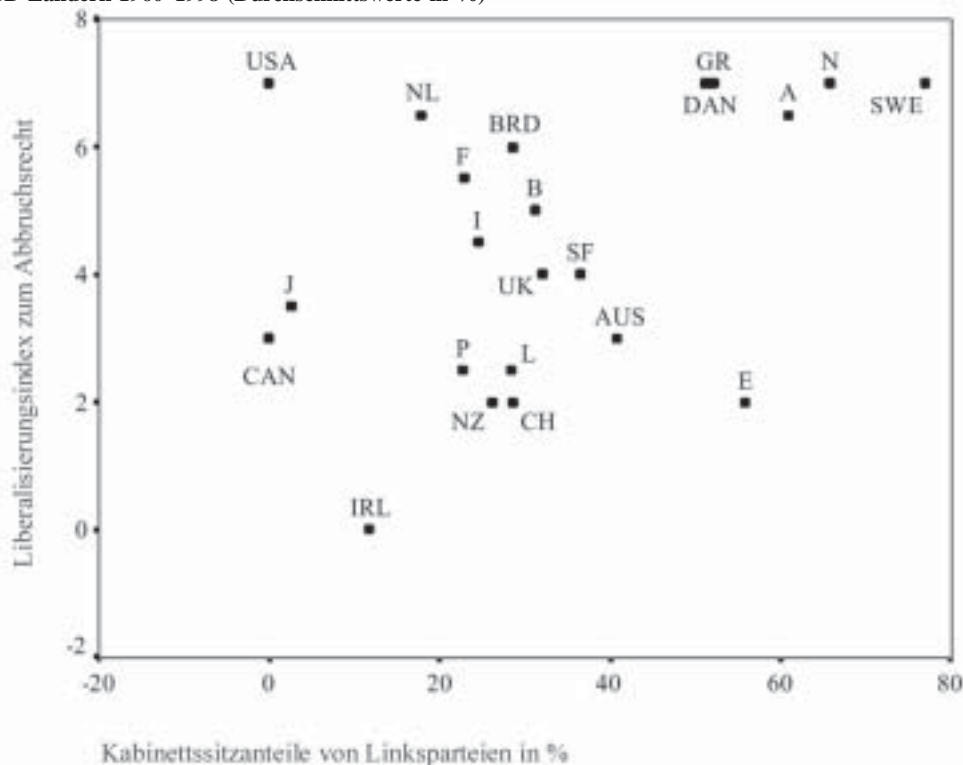
In der Spezifikation 1 lässt sich zwischen dem Abbruchsrecht und der Regierungsbeteiligung von Linksparteien ein wirkungsvoller Zusammenhang feststellen. Der Regressionskoeffizient ist positiv und auf dem 10-Prozent-Niveau signifikant. Bei Berücksichtigung verschiedener unabhängiger Variablen bleibt er erklärungskräftig. Eine bedeutende Einflussgröße stellt auch die Regierungsbeteiligung von konservativen Parteien dar: Der Koeffizient zeigt das negative Vorzeichen und ist auf dem 1-Prozent-Niveau signifikant (vgl. Spezifikation 2). Demnach lässt sich zwischen dem Liberalitätsindex und der Beteiligung von Rechtsparteien an der

Regierung eine gegenläufige Beziehung konstatieren. Bei Aufnahme anderer theoretisch plausibler Variablen erweist sich der Regressionskoeffizient mit einer Ausnahme als hoch signifikant und stabil (vgl. Spezifikation 4). Eine Reihe weiterer Berechnungen in denen alternative parteipolitische Variablen geprüft wurden, brachte keine signifikanten Befunde zutage: Es lässt sich kein Effekt der Regierungsbeteiligung liberaler Parteien auf das Abbruchsrecht feststellen. Ebenfalls keine systematische Beziehung besteht zwischen der Rechtsordnung und dem Anteil christdemokratischer Mitte-Parteien an den Kabinettsitzen in den OECD-Demokratien. Statistisch signifikant bleibt allein die Regierungsbeteiligung von Links- und Rechtsparteien.

Wie lassen sich diese empirischen Befunde interpretieren? Es gilt: Je stärker Linksparteien

an der Regierung beteiligt waren, desto liberaler ist das Abbruchsrecht verfasst. In der Regel verfolgen vorwiegend Linksparteien die Herstellung gleichberechtigter Teilhabechancen von Frauen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (Sainsbury 1994). Hinsichtlich ihrer Parteideologie propagieren sie eine progressive Geschlechterpolitik, welche das unteilbare Recht auf Selbstbestimmung und Freiheit der persönlichen Lebensgestaltung von Frau und Mann anstrebt. Ein Beispiel für die Bedeutsamkeit der parteipolitischen Zusammensetzung der Regierung stellt das ökonomisch unterentwickelte Griechenland dar. Zwischen 1985 und 1989 bildete die panhellenische sozialistische Bewegung PASOK (*Panellinio Sosialistikó Kinima*) die Regierung und führte, in der vergleichsweise armen Industrienation, die Fristenlösung ein (Zervakis 1999, 641).

Schaubild 2: Das Schwangerschaftsabbruchsrecht und die Regierungsbeteiligung von Linksparteien in den OECD-Ländern 1960–1998 (Durchschnittswerte in %)



Quelle: Anteil von Linksparteien an den Kabinettsitzen in den OECD-Ländern 1960–1998 (Durchschnittswerte in Prozent): Datensatz „Parteipolitische Zusammensetzung der etablierten Demokratien 1945 bis 1998“, Forschungsprojekt „Staatstätigkeit“, Leitung: Manfred G. Schmidt, Bremen 1999.

Die vom allgemeinen Trend abweichenden Länder sind Japan, Kanada, Spanien und die USA. Trotz der geringen Beteiligung von Linksparteien an der Regierung weist Japan eine liberale Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch auf. Im Vergleich zu den übrigen Regelungsformen der OECD-Staaten ist das japanische Eugeniksutz- bzw. Mutterschutzgesetz aus dem Jahre 1948 bzw. 1996 in verfahrensrechtlicher Hinsicht dem offenen Indikationsmodell zuzuordnen. Das relativ permissive Gesetz wurde durch die regierenden Koalitionsparteien PP (*Progressive Reform Party*), SPJ (*Japan Socialist Party*) und CP (*Japan Cooperative Party*) im Zuge bevölkerungspolitischer Maßnahmen eingeführt. Bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs hatte das Land zur Förderung seiner militärischen Expansion auf dem Festland pronatalistische Bestrebungen verfolgt (Githens/McBride Stetson 1996, 120). Mit dem Verlust aller kontinentalen Besitzungen sah sich Japan in einer bedrohlichen Überbevölkerungssituation und schaffte es in wenigen Jahren, seine Geburtenrate zu halbieren, wobei die Liberalisierung der Abtreibung das entscheidende Instrument darstellte (Jürgens 1980, 18).

Auch Kanada und die USA weisen trotz geringer Regierungsbeteiligung von Linksparteien eine liberale Regelungsform auf. In beiden Föderalstaaten haben die jeweiligen Obersten Gerichtshöfe durch aufsehenerregende Urteile den Schwangerschaftsabbruch abrupt legalisiert (vgl. Abschnitt 4.5).

Im Gegensatz dazu besitzt Spanien trotz starker Beteiligung von Linksparteien an der Regierung ein äußerst einschränkendes Gesetz. Im internationalen Vergleich fügt sich die Strafbestimmung hinsichtlich ihrer formal-rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen in das restriktive Indikationsmodell ein. Ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland wurde das spanische Abbruchsrecht durch eine Grundsatzentscheidung des Verfassungsgerichts 1985 konkretisiert (vgl. Abschnitt 4.5).

Die empirische Überprüfung der parteipolitischen Variablen bestätigt ferner die Vermutung, dass mit zunehmender Präsenz konservativer Parteien in der Regierung das Abtrei-

bungsgesetz einschränkender gestaltet ist. In der Regel legen Rechtsparteien Priorität auf die Aufrechterhaltung einer traditionellen Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern in Familie und Gesellschaft, welche der Frau die Kinderbetreuung sowie Haushaltsführung mit zeitgeringer Erwerbsbeteiligung und dem Mann unter Vollbeschäftigung die finanzielle Familienversorgung zuweist (Schmidt 1993a, 64). Im Allgemeinen verfolgen sie hinsichtlich ihrer parteipolitischen Ordnungsvorstellungen, besonders bei einer ideologischen Nähe zur katholischen Kirche, eine konservative Familien- sowie Frauenpolitik. Damit ist beispielsweise das ungewöhnlich restriktive Strafgesetz Irlands zu begründen. Hier stellte die konservative *Fianna Fail* lange Zeit die Regierungspartei. Bei dieser Rechtspartei fanden die Initiatoren der erfolgreichen Volksabstimmung zur Verfassungsänderung von 1983 die notwendige parteipolitische Unterstützung (vgl. Abschnitt 4.5).

Bei den bislang verwendeten Regierungsvariablen handelt es sich um Durchschnittswerte von 1960 bis 1998, da angenommen wird, dass die aktuellen Abtreibungsregime die parteipolitischen Kräfteverhältnisse der Vergangenheit widerspiegeln. Eine detaillierte Betrachtung der parteipolitischen Zusammensetzung der Regierung in den OECD-Staaten im *Gesetzgebungsjahr* untermauert die empirische Tragfähigkeit der Parteiendifferenztheorie: Konservative Regierungsparteien wie beispielsweise in Neuseeland (1977) gestalteten das Abbruchsrecht restriktiver, während sozialistische oder sozialdemokratische Regierungen wie in Norwegen (1976), Österreich (1975), Schweden (1975) und Dänemark (1973), um nur einige Beispiele zu nennen, liberale Vorschriften eingeführt haben.

4.4 Der Einfluss politischer Teilhabe von Frauen auf die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch

Die Überprüfung der geschlechtsspezifischen Variablen¹⁷ liefert keine nennenswerten Befunde. Die Beteiligung der Frauen in politischen Gremien – gemessen am Anteil von weiblichen

Parlamentsabgeordneten und von weiblichen Ministern – erweist sich als nicht signifikanter Erklärungsfaktor. Werden in den Regressions-schätzungen die einzelnen geschlechtsspezifischen Variablen zusammen mit dem Anteil von Linksparteien an den Kabinettsitzen getestet, liegt starke Multikollinearität vor: Beide unabhängigen Variablen korrelieren hoch miteinander. Der Grad der politischen Repräsentation von Frauen wird demnach durch die politischen Parteien bestimmt. Den Beobachtungen nach sorgen vor allem Fraktionen von Linksparteien für eine starke Frauenpräsenz im Parlament und in der Regierung (Hoecker 1998). Folglich liefert die *Korrelation nach Pearson* zwischen dem Anteil an Parlamentarierinnen und der Regierungsbeteiligung von Linksparteien in 19 der untersuchten Staaten¹⁸ eine starke statistische Beziehung ($r = 0,59$). Ebenfalls ein bedeutender positiver Zusammenhang kann zwischen dem Anteil an Ministerinnen in den Kabinetten der OECD-Demokratien und der Regierungsbeteiligung von Linksparteien festgestellt werden ($r = 0,71$).

Die politische Teilhabe von Frauen liefert folglich keinen Beitrag zur Erklärung der international divergierenden politischen Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung, da sie offenkundig stark von der Parteipolitik überlagert wird.

4.5 Der Einfluss politisch-institutioneller Vetospieler auf die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch

Mittels eines Institutionen-Index¹⁹, der auf Daten von Arend Lijphart (1999) basiert, soll statistisch überprüft werden, ob es einen Zusammenhang zwischen Nebenregierungen im Sinne von verfassungsmäßig vorgegebenen institutionellen Begrenzungen von Regierungspolitik und dem Abbruchsrecht einer Demokratie gibt. Die Überprüfung des Index zeigt, dass der Koeffizient nicht die notwendigen Kriterien der statistischen Signifikanz erfüllt. Er weist jedoch konsistent ein negatives Vorzeichen auf, was auf einen Begrenzungseffekt der Institutionen hindeutet (vgl. Spezifikationen 5 und 6).

Demnach verfügen jene untersuchten Länder über ein in der Tendenz restriktives Abbruchsrecht, welche eine hohe Anzahl von institutionellen Handlungsbarrieren aufweisen.

Für die Durchsetzung der Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch sind besonders zwei politisch-institutionelle „Mitregenten“ von zentraler Bedeutung (Schmidt 1995, 920): eine *Verfassungsgerichtsbarkeit* und die *direkte Demokratie*. Im rechtspolitischen Konflikt um die Vorrangigkeit der zentralen Rechtsgüter haben Verfassungsgerichte beachtenswert unterschiedliche Entscheidungen gefällt. Einige bestätigten den Status quo, andere verwarfen ihn und ließen progressive Neuregelungen verfassungsrechtlich passieren (vgl. Tabelle 4).

Im internationalen Vergleich ist eine Tendenz zur Bestätigung der Reformgesetzgebung hinsichtlich ihrer Verfassungskonformität durch die Verfassungsgerichte festzustellen. Als eine Ausnahme erweisen sich jedoch die Entscheidungen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Spanien und in der Bundesrepublik Deutschland.

In Spanien hat das Verfassungsgericht 1985 in einer von der Opposition initiierten Normenkontrollklage den Gesetzbeschluss der sozialistischen Regierung verworfen, eine Reihe von detaillierten Vorgaben aus der Verfassung für den Gesetzgeber abgeleitet und damit den Gestaltungsspielraum der politischen Akteure limitiert (Perron 1986, 287). Deshalb weist Spanien trotz starker Regierungsbeteiligung von Linksparteien, eine äußerst einschränkende Strafbestimmung auf. Auch das deutsche Bundesverfassungsgericht hatte besonders in seinem zweiten Urteil zum Schwangerschaftsabbruch von 1993 mit außerordentlich detaillierten „ersatzgesetzgeberischen“ Vorgaben für die Legislative wie Exekutive die politische Streitfrage um die Reform des § 218 StGB entschieden (Scholz 1999, 8). Somit wurde das spanische und deutsche Abbruchsrecht durch Verfassungsgerichtsentscheide verschärft.

Beachtenswert sind ferner die Urteile der Obersten Gerichtshöfe von Kanada und den USA. Beide Verfassungsgerichte haben durch ihre Entscheidungen den Schwangerschaftsabbruch „über Nacht“ liberalisiert. In Kanada hat der Gerichtshof 1988 das geltende Bundesge-

Tabelle 4: Entscheidungen der Verfassungsgerichtsbarkeit der OECD-Länder zum Schwangerschaftsabbruchsrecht zwischen 1974 und 1998

Land	Verfassungsgerichtsbarkeit	Entscheidungen	Liberales Reformgesetz zum Schwangerschaftsabbruch
Australien	Gerichte der australischen Common-Law-Staaten	Urteil von 1969 Urteil von 1971	Die Rechtslage in den australischen Staaten wurde besonders durch die englische Entscheidung R. v. Bourne (1939) sowie durch einzelstaatliche Gerichtsurteile verbindlich festgestellt und in einem liberalen Sinn weiterentwickelt (Scutt 1989, 88).
Kanada	Supreme Court	Urteil vom 26. März 1975	Der Oberste Gerichtshof bestätigt das Strafrecht zum Schwangerschaftsabbruch.
		Urteil vom 28. Januar 1988	Der Oberste Gerichtshof verwirft das Strafrecht zum Schwangerschaftsabbruch.
Bundesrepublik Deutschland	Bundesverfassungsgericht	Urteil vom 25. Februar 1975	Verworfen
		Urteil vom 28. Mai 1993	Verworfen
Italien	Corte Costituzionale	Urteil vom 18. Februar 1975	Der Gerichtshof befand das alte Strafgesetz für verfassungswidrig, da es den Abbruch nicht ebenso bei einer schweren, auf andere Weise nicht abwendbaren Schädigung oder Gefahr für die Gesundheit der Frau erlaubte.
Portugal	Tribunal Constitucional	Urteil vom 19. März 1984	Bestätigt
Frankreich	Conseil Constitutionnel	Urteil vom 15. Januar 1975	Bestätigt
Belgien	Schiedshof	Urteil vom 19. Dezember 1991	Bestätigt
Spanien	Tribunal Constitucional	Urteil vom 11. April 1985	Verworfen
Österreich	Verfassungsgerichtshof	Urteil vom 11. Oktober 1974	Bestätigt
USA	Supreme Court	Urteil vom 22. Januar 1973	Der Oberste Gerichtshof sieht die Entscheidungsfreiheit der Frau über einen Schwangerschaftsabbruch durch die Verfassung garantiert; 46 von 50 bundesstaatlichen Gesetzgebungen werden damit verfassungswidrig.
		Urteil vom 03. Juli 1989	Den Einzelstaaten wird ein größerer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zugestanden, was zu einschränkenden Gesetzgebungen einzelner Bundesstaaten führt.

Quellen: Eigene Zusammenstellung nach Eser/Koch 1988, 1989, 1999; Europäische Grundrechte-Zeitschrift 1974–1998. *Anmerkungen:* In Kanada und den USA prägten maßgebend verfassungsrechtliche Argumente die Bestimmungen. Dabei handelt es sich um eine Reihe von Entscheidungen im Zeitraum zwischen 1971 und 1998, die den Provinzen bzw. Einzelstaaten wenig Gestaltungsspielraum zu individuellen Regelungen ließen. In der vorliegenden Tabelle sind die herausragenden Urteile der Obersten Gerichtshöfe aufgeführt, an denen sich die provinziellen bzw. einzelstaatlichen Gesetzesvorhaben stets orientieren müssen (im Detail vgl. Moors 1997).

setz verworfen und damit die bundesweite Straffreiheit der Abtreibung erreicht. Der Supreme Court der USA hat in seinem Urteil *Roe v. Wade*²⁰ ein deutliches Votum für das Entscheidungsrecht der Frau abgegeben, konkrete Vorgaben an den zuständigen bundesstaatlichen Gesetzgeber formuliert und damit die Einführung einer Fristenregelung forciert.

In den übrigen untersuchten Demokratien, welche über eine Verfassungsgerichtsbarkeit verfügen, haben die Verfassungsgerichte die liberalen Reformbestimmungen bestätigt und somit nicht als Vetomacht fungiert.

Eine weitere bereits angeführte Vetomacht, die den politischen Entscheidungsträgern erhebliche Handlungsrestriktionen auferlegt, ist die direkte Demokratie. Neigt die Bevölkerung der untersuchten Staaten, welche verfassungsmäßig vorgegebene direktdemokratische Elemente aufweisen, dazu, Bestrebungen zur liberalen Neufassung der Abtreibungsregelung zu unterstützen oder abzulehnen? Die folgende Tabelle 5 gibt darüber Auskunft.

Im internationalen Vergleich der Volksabstimmungen zum Abbruchsrecht der untersuchten Staaten ist kein klarer Trend, weder für das Reformgesetz noch gegen die Neuregelung der Rechtsordnung, festzustellen.

Eine besondere Bedeutung kommt der Direktdemokratie im Hinblick auf die Bestimmung zum Schwangerschaftsabbruch allerdings in der Schweiz zu. Seit Beginn der 70er Jahre wurden drei erfolglose Versuche einer Modifizierung der Strafvorschrift von 1942 unternommen (vgl. Tabelle 5). In bisher drei Abstimmungen verwarf das Schweizer Volk drei mögliche Varianten einer Neuregelung: Eine Volksinitiative für die Fristenlösung, einen indirekten Gegenentwurf des Bundesrats auf der Grundlage der sozialen Indikation und zuletzt die Volksinitiative „Recht auf Leben“, welche zukünftige Liberalisierungsbemühungen verhindern sollte. Das vergleichsweise restriktive Abbruchsrecht der Schweiz lässt sich vorwiegend mit der direkten Demokratie begründen. Sie scheint der Schlüsselfaktor dafür zu sein, dass die Schweiz trotz eines hohen ökonomischen Entwicklungsniveaus über eine restriktive Regelung verfügt. Die Bevölkerung wies

sowohl Vorlagen zur liberalen als auch einschränkenden Modifizierung der Strafordnung zurück.

5. Fazit

In dieser Arbeit wurde versucht, mittels verschiedener Theorien der international vergleichenden Policy-Forschung die Rechtsvielfalt zum Schwangerschaftsabbruch in den OECD-Ländern zu erklären. Dabei wurde der jeweilige Erklärungsbeitrag der einzelnen Theorieschulen der vergleichenden Staatstätigkeitsforschung getestet. Die empirische Überprüfung liefert folgende fünf zentrale Ergebnisse:

Als *erster* Befund lässt sich ein schwacher positiver Wirkungszusammenhang zwischen der politischen Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung und dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand bzw. gesellschaftlichen Modernisierungsniveau der untersuchten Staaten konstatieren: Je reicher die Industrienationen sind, desto liberaler ist ihre Bestimmung verfasst. Bei Einbeziehung anderer unabhängiger Größen erwies sich die sozioökonomische Variable, gemessen am Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, jedoch als nicht hinreichend robust. Alternative Modernisierungsindikatoren lieferten vergleichbare Befunde. Keinen relevanten Erklärungsfaktor für die Gestaltung des Abtreibungsgesetzes stellt der Beschäftigtenanteil im Dienstleistungssektor dar. Zwischen der Regelungsform und dem Anteil der Beschäftigten im Primärsektor lässt sich ebenfalls keine Beziehung konstatieren. Der Regressionskoeffizient zeigte jedoch konsistent ein negatives Vorzeichen auf, was die Modernisierungsthese bestätigt: Je weniger weit die Demokratien im Prozess der Modernität fortgeschritten sind, desto einschränkender ist ihr Abbruchsrecht gestaltet.

Eine *zweite* begrenzt gewichtige Einflussgröße zur Erklärung der Gesetzgebung stellt die Konfessionsstruktur der untersuchten Demokratien dar. Zunächst kann festgehalten werden, dass zwischen dem Liberalitätsindex und der kulturell-religiösen Variable, gemessen am Anteil der Katholiken an der Gesamtbevölkerung,

Tabelle 5: Referenden zum Schwangerschaftsabbruchsrecht in den OECD-Ländern zwischen 1970 und 1998

Land	Direktdemokratisches Instrument	Datum	Thema	Ja (%)	Nein (%)
Irland	Das Volk kann gemäß Art. 46 und 47 der Verfassung per Volksentscheid eine Änderung der Verfassung bewirken. Ein Vorschlag zur Änderung der Verfassung setzt voraus, dass dieser als Gesetz sowohl das Parlament als auch den Senat (zweite Kammer) passiert hat. Bei der Abstimmung selbst reicht die einfache Mehrheit.	07. September 1983	Schutz d. ungeborenen Lebens durch die Verfassung	66,9	33,1
		25. November 1992	eingeschränktes Recht auf Abtreibung	34,6	65,4
Österreich	Nach Art. 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist jeder von 100.000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden.	1975	Initiative „Schutz des menschlichen Lebens“	Das Volksbegehren gegen die Fristenregelung zum Schwangerschaftsabbruch konnte zwar 896.579 Eintragungen (17,9 % aller Wahlberechtigten) erzielen, jedoch fand es nicht die zur Gesetzwerdung erforderliche Zustimmung durch den Nationalrat.	
Portugal	Nach einer Verfassungsänderung 1997 kann das Volk gemäß Art. 115 Abs. 2 in einem Referendum ein Gesetz aufheben, wenn die Hälfte der Stimmen aller Wahlberechtigten abgegeben wurde.	28. Juni 1998	liberales Reformgesetz zum Schwangerschaftsabbruch	49,1	50,9
Italien	Das Volk kann gemäß Art. 75 der Verfassung in einem Referendum über die (teilweise) Aufhebung eines Gesetzes entscheiden, wenn 500.000 Wahlberechtigte oder fünf Regionen dies verlangen.	17./18. Mai 1981	Verschärfung des Abtreibungsgesetzes	32,0	68,0
		17./18. Mai 1981	Liberalisierung des Abtreibungsgesetzes	11,6	88,4
Schweiz	Die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung in Form eines detailliert formulierten Vorschlags benötigt gemäß Art. 139 der Bundesverfassung (BV) die Unterstützung von mindestens 100.000 Bürgern und Bürgerinnen. In der Abstimmung erfordert sie sowohl eine Volksmehrheit als auch die Mehrheit der Kantone.	25. September 1977	Fristenlösungsinitiative	48,3	51,7
	Bei Erbringung von mindestens 50.000 Unterschriften innerhalb einer Rahmenfrist von 100 Tagen besteht gemäß Art. 141 BV mit dem fakultativen Referendum die Möglichkeit, jedes parlamentarische Gesetz einer Volksabstimmung zu unterwerfen.	28. Mai 1978	Bundesgesetz mit erweiterter Indikationslösung	31,2	68,8
	Volksinitiative (siehe oben)	09. Juni 1985	Volksinitiative „Recht auf Leben“	31,0	69,0

Quellen: Eigene Zusammenstellung nach Gallagher/Uleri 1996; Ismayr 1999 und [http://www.admin.ch/ch/d/pore/index2.html, vom 01.02.2002]. *Anmerkungen:* Der Volksentscheid in Portugal wurde für ungültig erklärt, da sich lediglich 32 % aller Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt hatten (Süddeutsche Zeitung vom 30. Juni 1998, 7). In der Abstimmung zur Fristenlösungsinitiative sprachen sich 6 2/2 der Stände für und 13 4/2 der Kantone gegen den Entwurf aus. Im Volksentscheid zur Initiative „Recht auf Leben“ stimmten 4 3/2 der Kantone für und 16 3/2 der Stände gegen die Vorlage.

eine gegenläufige Beziehung besteht: In OECD-Staaten mit einem hohen katholischen Bevölkerungsanteil ist das Abbruchsrecht in der Tendenz restriktiver gestaltet. Bei Einbeziehung verschiedener potenzieller Einflussgrößen erwies sich der Regressionskoeffizient jedoch als nicht robust. Lediglich wenn die parteipolitische Färbung der Regierung in Gestalt der Regierungsbeteiligung von konservativen Parteien in die Schätzungen einging, übte der Anteil der Katholiken an der Gesamtbevölkerung einen signifikanten Effekt auf die Gesetzgebung aus. Keine relevante Größe für das Abbruchsrecht stellt dagegen der Anteil der Protestanten dar: Der Koeffizient erfüllte nicht die notwendigen Kriterien der statistischen Signifikanz. Offenkundig wird die kulturell-religiöse Variable von der Parteipolitik überlagert.

Den stärksten Effekt von allen getesteten Variablen lieferte daher *drittens* die empirische Überprüfung der parteipolitischen Zusammensetzung der Regierung: Während OECD-Demokratien mit starker Regierungsbeteiligung von Linksparteien über eine liberale Regelung verfügen, gilt in den untersuchten Industrienationen, an deren Regierungen starke Rechtsparteien beteiligt waren, eine einschränkende Abtreibungsordnung. Bei Berücksichtigung verschiedener Bestimmungsgrößen erwiesen sich beide Regierungsvariablen als erklärungskräftig. Dagegen ist zwischen dem Liberalitätsindex und der Regierungsbeteiligung von liberalen Parteien und christdemokratischen Mitte-Parteien kein Wirkungszusammenhang festzustellen. Die Regressionsschätzungen zeigen, dass lediglich Links- und Rechtsparteien einen gleichermaßen eindeutigen wie starken Einfluss auf die Gesetzgebungen der untersuchten Staaten ausüben.

Als nicht signifikanter Erklärungsfaktor entpuppte sich *viertens* die Beteiligung der Frauen in politischen Gremien. Zwischen dem Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch und der politischen Teilhabe von Frauen ließ sich keine statistisch signifikante Beziehung feststellen. Der Grad der Repräsentation von Frauen in der Politik wird durch die Parteien bestimmt. Da erfahrungsgemäß vor allem die Linksparteien für eine starke Frauenpräsenz im Parlament so-

wie in der Regierung sorgen und ein liberales Abbruchsrecht präferieren, liefern die geschlechtsspezifischen Indikatoren keine eindeutige Aussage dafür, ob die politische Teilhabe von Frauen einen unmittelbaren Einfluss auf die Gestaltung der nationalen Regelung hat. Es ist viel mehr zu vermuten, dass die Beteiligung von Frauen in politischen Gremien bzw. ihre Positionen zur Gesetzgebung über den Schwangerschaftsabbruch ebenfalls von der Parteipolitik überlagert wird.

Der *fünfte* und letzte Befund betrifft die Beziehung zwischen der Abtreibungsvorschrift einer Demokratie und den Nebenregierungen im Sinne von verfassungsmäßig vorgegebenen institutionellen Begrenzungen von Regierungspolitik. Die Überprüfung des Institutionen-Index, welcher auf Daten von Arend Lijpart (1999) basiert, lieferte keine signifikanten empirischen Befunde. Der Regressionskoeffizient zeigte jedoch konsistent ein negatives Vorzeichen, was auf einen Begrenzungseffekt der Institutionen hindeutet. Demnach verfügen jene untersuchten Länder über eine in der Tendenz restriktive Regelung, welche eine hohe Anzahl von institutionellen Handlungsbarrieren aufweisen. Zwei „Mitregenten“ lieferten allerdings bei eingehender Betrachtung einen wesentlichen Beitrag zur Erklärung der Regelung von *einzelnen* Industrienationen: In ausgewählten OECD-Staaten sind eine *Verfassungsgerichtsbarkeit* und die *direkte Demokratie* für die Durchsetzung der Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch von großer Bedeutung.

Aus der Zusammenschau der zentralen Befunde ergibt sich abschließend folgendes *Gesamtbild*: Ein liberales Abbruchsrecht findet sich in Staaten, die weit im Modernisierungsprozess fortgeschritten sind, eine starke Regierungsbeteiligung von Linksparteien aufweisen, deren Handlungsspielraum nicht von gegenmajoritären Institutionen in Form einer Verfassungsgerichtsbarkeit und der Direkt-demokratie begrenzt wird. Demgegenüber bilden eine starke Beteiligung von konservativen Parteien an der Regierung, ökonomische Unterentwicklung, eine einflussreiche gesellschaftliche Stellung der katholischen Kirche sowie mächtige institutionelle Vetospieler ungünstige

Voraussetzungen für eine liberale Ausgestaltung des Abtreibungsgesetzes. Für einzelne Staaten liegen jedoch hinsichtlich der Regelungsform Bedingungskonstellationen vor, welche vom generellen Trend abweichen.

ANMERKUNGEN

- 1 An dieser Stelle möchte ich dem Gutachter bzw. der Gutachterin für wertvolle Anregungen danken.
- 2 Dabei kann es sich um eine medizinische, embryopathische, kriminologische oder soziale Indikation handeln (vgl. Creifelds 1996, 1093-1095).
- 3 In Australien obliegt die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch den Gliedstaaten. Die Rechtslage in den australischen Common-Law-Staaten wurde insbesondere durch die englische Entscheidung R. v. Bourne (1939) sowie durch einzelstaatliche Gerichtsurteile verbindlich festgestellt und in einem liberalen Sinn weiterentwickelt (Scutt 1989, 88). Deshalb weisen die Rechtsordnungen der Einzelstaaten einander sich gleichende Regelungselemente auf, was eine Auswahl für die Klassifizierung nicht notwendig machte.
- 4 In Kanada obliegt die Strafrechtskompetenz dem Bund und damit die Gestaltung der Strafbestimmung zum *unerlaubten* Schwangerschaftsabbruch. Die Gesetzgebung zum *erlaubten* Eingriff dagegen erfolgt durch die Provinzen. Im Januar 1988 hat der kanadische Verfassungsgerichtshof das Abtreibungsstrafrecht aufgehoben und damit einen Strafbarkeitsfreiraum geschaffen. Die folgenden parlamentarischen Auseinandersetzungen blieben mit dem Versuch, ein neues Gesetz zu verabschieden, bis heute erfolglos (vgl. Moors 1997, 204-205). Für die beabsichtigte Operationalisierung wurden folglich die liberalsten Regelungen unterschiedlicher Provinzen herangezogen.
- 5 In den USA obliegt die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch ausschließlich den Einzelstaaten. Für die Klassifizierung wurde die Rechtsordnung des bevölkerungsreichsten Staates Kalifornien gewählt. Ferner prägten maßgebend verfassungsrechtliche Argumente die US-amerikanischen Bestimmungen. Dabei handelt es sich um eine Reihe von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, die den Bundesstaaten wenig Gestaltungsspielraum zur individuellen Regelung ließen (im Detail vgl. Moors 1997). Folglich weist die Rechtsordnung der einzelnen Gliedstaaten übereinstimmende Normelemente auf, was die beabsichtigte Operationalisierung erleichterte.
- 6 An dieser Stelle möchte ich Dr. Hans-Georg Koch vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg/Brsg. für seine wertvollen Anmerkungen danken. Zu bemerken gilt

ferner, dass es sich bei der Klassifizierung der Abtreibungsordnungen *nicht* um einen Rechtsvergleich handelt.

- 7 Dabei kann es sich um eine medizinische, embryopathische oder kriminologische Indikation handeln.
- 8 Viele schwangere Frauen haben bereits einen Entschluss gefasst, wenn sie sich auf den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Instanzenweg begeben. Häufig haben sie ihren Konflikt mit Bezugspersonen oder Familienangehörigen – Ehemann, Partner, Eltern oder Freundin – besprochen. Für ihre Entscheidungsfindung spielte das private Umfeld eine viel größere Rolle „als die vom Staat vorgegebenen Beratungshilfen durch Ärzte und Beratungsstellen“ (Köchler 1990, 38). Nach Angaben von deutschen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Frau, welche sich für die Mutterschaft entscheidet, nötiger der Beratung bedarf als diejenige, die den Abbruch der Schwangerschaft wünscht (Der Spiegel 1998, 28-42).
- 9 Dabei kann es sich um eine medizinische, embryopathische, kriminologische oder soziale Indikation handeln.
- 10 Die wesentlichen Rahmenbedingungen bei einem Schwangerschaftsabbruch sind vielfältig und insbesondere individueller Natur. In einschlägigen Publikationen wird jedoch vor allem die Frage nach der Kostenübernahme durch die Institutionen der Krankenversicherung und der Wartezeit zwischen Beratung und Eingriff als essentielle Kriterien aller betroffenen Frauen geltend gemacht (vgl. dazu z. B. Becker 1972; Pro Familia 1993; Europäisches Parlament 1994).
- 11 OECD: Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit.
- 12 Datensatz: „Parteilpolitische Zusammensetzung der etablierten Demokratien 1945 bis 1998“, Forschungsprojekt „Staatstätigkeit“, Leitung: Prof. Dr. Manfred G. Schmidt, Bremen 1999.
- 13 Je nach Datenlage wird Luxemburg aus der Untersuchung ausgeschlossen.
- 14 Ohne die föderalen Länder Australien, Kanada und USA.
- 15 Werden Griechenland und die Schweiz aus der Regressionschätzung 1 der Tabelle 3 ausgeschlossen, nimmt R-Quadrat einen beträchtlich höheren Wert an ($R^2 = 0,68$). Danach erklärt die Schätzung Zweidrittel der Varianz der Abtreibungsregime in den OECD-Staaten. Ferner erweist sich der wirtschaftliche Entwicklungsstand als eine maßgebende Einflussgröße. Der Koeffizient ist positiv und auf dem 1-Prozent-Niveau signifikant. Weitere kontrollierende Regressionschätzungen liefern vergleichbare Befunde: Wenn Griechenland und die Schweiz aus der Spezifikation 2 der Tabelle 3 ausgeklammert werden, steigt das Bestimmtheitsmaß bedeutend an ($R^2 = 0,80$). Bei Berücksichtigung anderer unabhängiger Variablen bleibt der Modernisierungsindikator in Gestalt des Bruttoinlandsprodukt pro Kopf erklärungskräftig.

- 16 Der Korrelationskoeffizient nach Pearson zwischen dem Anteil der Katholiken an der Gesamtbevölkerung und der Regierungsbeteiligung von konservativen Parteien in den Untersuchungsländern beträgt $r = -0,39$. Ebenfalls eine schwache statistische Beziehung besteht zwischen dem Protestantenanteil und der Regierungsbeteiligung von Linksparteien ($r = 0,32$). Ein mittelstarker positiver Zusammenhang kann dagegen zwischen dem Anteil der Katholiken an der Gesamtbevölkerung und der Regierungsbeteiligung von christdemokratischen Mitte-Parteien festgestellt werden ($r = 0,51$). Das Problem der Multikollinearität ist damit insgesamt gering.
- 17 Die Regressionsschätzungen mit den geschlechtsspezifischen Variablen sind in der Tabelle 3 nicht dargestellt.
- 18 Die Förderstaaten Australien, Kanada und USA wurden aus der Untersuchung ausgeschlossen.
- 19 Summe aus Verfassungsgerichtsbarkeit-Index, Bikameralismus-Index, Föderalismus-Index und Direktdemokratie-Index (Direktdemokratie-Index nach eigener Zusammenstellung; Lijphart 1999, 313–314).
- 20 Roe v. Wade, 410 U.S. 113, 1973.

LITERATURVERZEICHNIS

- Barrett*, David B. (Hg.) (1982). *World Christian Encyclopedia. A Comparative Study of Churches and Religions in the Modern World 1900–2000*, Oxford/ New York.
- Becker*, Christa (1972). Problem 218. Wie es die anderen machen: Schweden, Dänemark, Finnland. Wie man es nicht machen sollte: Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. M.
- Cordes*, Mechthild (1996). *Frauenpolitik: Gleichstellung oder Gesellschaftsveränderung, Ziele – Institutionen – Strategien*, Opladen.
- Creifelds*, Carl (1996). *Rechtswörterbuch*, 13. Auflage, München.
- Ebbecke-Nohlen*, Andrea/Dieter *Nohlen* (1994). Feministische Ansätze, in: Jürgen *Kriz*/Dieter *Nohlen*/Rainer-Olaf *Schultze* (Hg.): *Lexikon der Politik*, Bd. 2, Politikwissenschaftliche Methoden, München, 130–137.
- Eser*, Albin/Hans-Georg *Koch* (Hg.) (1988). *Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Rechtliche Regelungen – Soziale Rahmenbedingungen – Empirische Grunddaten, Teil 1: Europa, Baden-Baden*.
- Eser*, Albin/Hans-Georg *Koch* (Hg.) (1989). *Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Rechtliche Regelungen – Soziale Rahmenbedingungen – Empirische Grunddaten, Teil 2: Außereuropa, Baden-Baden*.
- Eser*, Albin/Hans-Georg *Koch* (1999). *Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Teil 3: Rechtsvergleichender Querschnitt – Rechtspolitische* *Schlußbetrachtungen – Dokumentation zur neueren Rechtsentwicklung, Baden-Baden*.
- Europäisches Parlament* (1994). *Der Schwangerschaftsabbruch im internationalen Überblick und in den Staaten der Europäischen Union, Reihe Rechte der Frau, Brüssel*.
- European Network* (1996). *Abortion Laws in European Countries, Brüssel*.
- Evangelou*, Georg (1988). *Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Landesbericht Griechenland*, in: Albin *Eser*/Hans-Georg *Koch* (Hg.): *Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Rechtliche Regelungen – Soziale Rahmenbedingungen – Empirische Grunddaten, Teil 1: Europa, Baden-Baden, 573–621*.
- Der *Fischer Weltalmanach* Ausgaben von 1985, 1990 und 1995, Frankfurt a. M.
- Gallagher*, Michael/Pier Vincenzo *Uleri* (1996). *The Referendum Experience in Europe*, New York.
- Gindulis*, Edith (2000). *Zwischen Verbot und Liberalisierung – Die Bestimmungsfaktoren der Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch im westeuropäischen Vergleich*, in: *Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien*, 18 (4), 66–89.
- Gindulis*, Edith (2001). *Die Bestimmungsfaktoren der Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch im OECD-Vergleich*, ZeS-Arbeitspapier Nr. 14/2001, Universität Bremen, Zentrum für Sozialpolitik.
- Gindulis*, Edith/Herbert *Obinger* (2002). *Der Kampf um die Fristenlösung in der Schweiz. Ein Lehrstück konkordanzdemokratischer Überforderung*, ZeS-Arbeitspapier Nr. 3/2002, Universität Bremen, Zentrum für Sozialpolitik.
- Githens*, Marianne/Dorothy *McBride Stetson* (1996). *Abortion Politics. Public Policy in Cross-Cultural Perspective*, New York/London.
- Hoecker*, Beate (Hg.) (1998). *Handbuch politische Partizipation von Frauen in Europa*, Opladen.
- Inter-Parliamentary Union* (1995). *Women in Parliaments 1945–1995. A World Statistical Survey, Switzerland*.
- Ismayr*, Wolfgang (Hg.) unter Mitarbeit von Hermann *Groß* (1999). *Die politischen Systeme Westeuropas*, 2. aktualisierte Auflage, Opladen.
- Jürgens*, Hans W. (1980). *Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch aus demographischer und bevölkerungspolitischer Sicht*, in: Albin *Eser*/Hans A. *Hirsch* (Hg.): *Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch. Eine Orientierungshilfe zu medizinischen, psychologischen und rechtlichen Fragen*, Stuttgart, 13–20.
- Koch*, Hans-Georg (1985). *Recht und Praxis des Schwangerschaftsabbruchs im internationalen Vergleich. Rechtsvergleichende Anmerkungen zur aktuellen politischen Diskussion*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 97 (4), 1043–1073.
- Köchler*, Renate (1990). *Schwangerschaftsabbruch – Betroffene Frauen berichten*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 14, 32–42.
- Lessenich*, Stephan (2000). *Soziologische Erklärungsansätze zu Entstehung und Funktion des Sozialstaats*,

- in: Jutta *Allmendinger*/Wolfgang *Ludwig-Mayerhofer* (Hg.): *Soziologie des Sozialstaats. Gesellschaftliche Grundlagen, historische Zusammenhänge und aktuelle Entwicklungstendenzen*, Weinheim/München, 39–78.
- Lijphart*, Arend (1999). *Patterns of Democracy. Government Forms and Performance in Thirty-Six Countries*, New Haven/London.
- Locher*, Jakob (1988). Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Landesbericht Schweiz, in: *Albin Eser/Hans-Georg Koch* (Hg.): *Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Rechtliche Regelungen – Soziale Rahmenbedingungen – Empirische Grunddaten, Teil 1: Europa, Baden-Baden*, 1483–1551.
- Maddison*, Angus (1995). *Monitoring the World Economy 1820–1992*, Paris.
- Moors*, Christiane (1997). Die Rolle von Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit in der politischen Auseinandersetzung in den USA und Kanada am Beispiel des Schwangerschaftsabbruchs, Berlin.
- Obinger*, Herbert (1998). Politische Institutionen und Sozialpolitik in der Schweiz. Der Einfluß von Nebenregierungen auf Struktur und Entwicklungsdynamik des schweizerischen Sozialstaates, Frankfurt a. M.
- OECD* (1997). *Historical Statistics 1960–1995*, Paris.
- OECD* (1999). *Historical Statistics 1960–1997*, Paris.
- Perron*, Walter (1986). Das Grundsatzurteil des spanischen Verfassungsgerichts vom 11. April 1985 zur strafrechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 98 (1), 287–305.
- Pro Familia* (1993). *Schwangerschaftsabbruch-Gesetze in Europa*, Frankfurt a. M.
- Sainsbury*, Daine (Hg.) (1994). *Gendering Welfare States*, London.
- Sawer*, Marian (1991). Why has the Women's Movement had more Influence on Government in Australia than Elsewhere? in: *Francis G. Castles* (Hg.): *Australia Compared: People, Policies and Politics*, Sydney, 258–277.
- Scutt*, Jocelyne A. (1989). Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Landesbericht Australien, in: *Albin Eser/Hans-Georg Koch* (Hg.): *Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Rechtliche Regelungen – Soziale Rahmenbedingungen – Empirische Grunddaten, Teil 2: Außereuropa, Baden-Baden*, 65–132.
- Schmidt*, Manfred G. (1992). Vergleichende Policy-Forschung, in: *Dirk Berg-Schlösser/Ferdinand Müller-Rommel* (Hg.): *Vergleichende Politikwissenschaft. Ein einführendes Studienhandbuch*, Opladen, 197–212.
- Schmidt*, Manfred G. (1993a). Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern im Industrieländervergleich, Opladen.
- Schmidt*, Manfred G. (1993b). Erwerbsbeteiligung und Politik. Internationaler Vergleich der Frauen- und Männererwerbsquoten, in: *Roland Czada/Manfred G. Schmidt* (Hg.): *Verhandlungsdemokratie, Interessenvermittlung, Regierbarkeit. Festschrift für Gerhard Lehmbuch*, Opladen, 275–287.
- Schmidt*, Manfred G. (1993c). Theorien in der international vergleichenden Staatstätigkeit, in: *Adrienne Héritier* (Hg.): *Policy-Analyse, Kritik und Neuorientierung. PVS-Sonderheft*, 24, Opladen, 371–393.
- Schmidt*, Manfred G. (1995). *Wörterbuch zur Politik*, Stuttgart.
- Schmidt*, Manfred G. (1997). Parteien und Staatstätigkeit, in: *Oscar W. Gabriel/Oskar Niedermayer/Richard Stöss* (Hg.): *Parteiendemokratie in Deutschland*, Bonn, 537–559.
- Scholz*, Rupert (1999). Das Bundesverfassungsgericht: Hüter der Verfassung oder Ersatzgesetzgeber? in: *Aus Politik Zeitgeschichte*, B 16, 3–8.
- Der Spiegel Journal* (1998). Kampfansage aus Rom, Heft 5, 28–42.
- Tsebelis*, George (1995). Decision Making in Political Systems: Veto Players in Presidentialism, Parliamentarism, Multicameralism and Multipartyism, in: *British Journal of Political Science*, 25, 289–325.
- Wagner*, Adolph (1911). Staat in nationalökonomischer Hinsicht, in: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Siebenter Band, Jena, 727–739.
- Woldendorp*, Jaap/Hans *Keman/Ian Budge* (2000). *Party Government in 48 Democracies (1945–1998). Composition – Duration – Personnel*, Dordrecht/Boston/London.
- Zervakis*, Peter A. (1999). Das politische System Griechenlands, in: *Wolfgang Ismayr* (Hg.) unter Mitarbeit von *Hermann Groß*: *Die politischen Systeme Westeuropas*, 2. aktualisierte Auflage, Opladen, 637–672.

AUTORIN

Dipl. Pol. Edith GINDULIS, geb. 1974 in Riga/Lettland (UdSSR), Studium der Politik- und Rechtswissenschaft an der Universität Bremen, derzeit Doktorandin am Zentrum für Sozialpolitik (ZeS) der Universität Bremen, Forschungsschwerpunkt: Staatstätigkeit im internationalen Vergleich unter besonderer Berücksichtigung von Familien- und Frauenpolitik.

Kontaktadresse: Edith Gindulis, Universität Bremen, Zentrum für Sozialpolitik (ZeS), Barkhof, Parkallee 39, 28209 Bremen, Deutschland.
Email: egindu@zes.uni-bremen.de